S a t z u n g

des Tennis-Club "Rot-Weiß" Bombogen e.V.

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

1. Der am 17. März 1982 gegründete Tennis-Club "Rot-Weiß" Bombogen e.V. mit Sitz in Bombogen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Tennissports.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

### § 2

Der Tennis-Club ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Tennisverbandes Rheinland e.V., der seinerseits dem Sportbund Rheinland e.V. angehört. Der Tennis-Club ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und fördernden oder inaktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten natürliche Personen ab Beginn des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie zahlen jedoch keine Vereinsbeiträge.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.

4. Jeder kann Mitglied werden ohne Rücksicht auf seine Konfession, Abstammung, seine Parteizugehörigkeit und seine Staatsangehörigkeit.

**§ 4**

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Formblatt) beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beantragen. Der Antrag kann auch bei einem anderen Vorstandsmitglied eingereicht werden. Der Antrag ist dann an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter weiterzuleiten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Aufnahme Gründe zu nennen.

3. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Die Mitgliedschaft beginnt erst, nachdem der Aufzunehmende die Aufnahmegebühr oder den ersten Beitrag gezahlt hat.

## III. Aufnahmegebühr und Beiträge

**§ 5**

1. Aufnahmegebühren und jährliche Beiträge (Mitgliedsbeiträge) werden in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt. Über die Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen und sollten im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen werden.

Die Aufnahmegebühr ist in einer Summe unmittelbar nach Aufnahme in den Tennis-Club zu zahlen. Für die im Gründungsjahr 1982 eingetretenen Mitglieder werden auch die Aufnahmegebühren vierteljährlich eingezogen, da ein Tennisplatz erst errichtet werden soll und insofern ein Eigenkapital des Vereins erst angesammelt werden soll.

3. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Bedürftigkeit auf Antrag für Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr Ratenzahlung einräumen, oder sonstige Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen zulassen.

**§ 6**

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## IV. Austritt, Ausschluss

**§ 7**

1. Die Mitgliedschaft erlischt, abgesehen vom Fall des Todes, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Auf Antrag ist einem freiwillig ausscheidenden Mitglied die Aufnahmegebühr in der Weise zu erstatten, dass sich der Erstattungsbetrag pro angefangenes Kalenderjahr der Mitgliedschaft um 20 v.H. mindert. Voraussetzung dafür ist, dass das ausscheidende Mitglied für den Verein ein neues Mitglied wirbt. Das Aufnahmeverfahren nach § 4 bleibt unberührt. Sofern die Aufnahme des neuen Mitglieds verweigert wird, wird der Aufnahmebeitrag nicht erstattet. Insoweit gilt als Eintrittsjahr das Kalenderjahr, in dem der Tennisplatz eröffnet wird.

**§ 8**

Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) nach vorheriger Möglichkeit zur Gegenäußerung auf befristete Zeit oder dauernd ausgeschlossen

werden! Triftige Gründe liegen vor, wenn ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen nachgewiesen sind, wenn ein Mitglied das Ansehen des Clubs mindert oder gefährdet.
Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz in Verzug Setzung nach Ablauf einer weiteren Frist von einem Monat seinen Beitrag nicht gezahlt hat.

## V. Organe des Vereins

### § 9

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## VI. Die Mitgliederversammlung

### § 10

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Drittel eines jeden Jahres stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn

   1. der Vorstand es beschließt oder
   2. ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt.

   Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Zuständigkeiten wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen. Es sind alle ordentlichen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Berichte vorzulegen:

1. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.
2. Kassenbericht durch den Schatzmeister und Kassenprüfung; Bericht durch, einen Kassenprüfer.
3. Sportbericht durch den Sportwart.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit über Anträge und Wahlen; § **3** Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei-vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Akklamation. Ist mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht, erfolgt geheime Wahl. Auf Wunsch der Mitglieder erfolgt geheime Wahl.

## VII. Der Vorstand

### § 11

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

   **Vorsitzender**
   **Stellvertretender Vorsitzender**
   **Geschäftsführer**
   **Schatzmeister**
   **Sportwart**
   **Jugendwart**
   **1. Beisitzer**
   **2. Beisitzer**

2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen.

3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Jedem Mitglied des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus seinem Tätigkeitsbereich ergeben.

## VIII. Wahlen

### § 12

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

2. Amtsinhaber bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers, ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person bis zur vorgesehenen Neuwahl kommissarisch zu ernennen.

4. Personalunion in zwei Ämtern ist zulässig.

## IX. Versicherungen und Haftungen

### § 13

Die Vereinsmitglieder sind ab Spielbetrieb auf einem eigenen Platz im Rahmen des Versicherungsschutzes des Sportbundes Rheinland e.V. durch den Verein versichert. Darüber hinaus wird jedem Mitglied der Abschluss einer persönlichen Haft- und Unfallversicherung empfohlen. Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Verluste oder sonstige Schäden die dem Mitglied auf den Vereinsanlagen widerfahren. Dies gilt auch für Veranstaltungen des Vereins außerhalb der Vereinsanlagen und für die Beteiligung des Vereins an Veranstaltungen Dritter.

## X. Verhältnis zu anderen Vereinen

### § 14

Innerhalb der Vereine in Bombogen ist, soweit dies möglich sein wird, vom Tennis-Club eine Koordination und kameradschaftliche Zusammenarbeit anzustreben

## XI. Auflösung des Vereins

**§ 15**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf abweichend von § 10 Abs. 3 nur erfolgen, wenn es

    1. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
    2. von Zweidritteln der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

3. Die Auflösungsversammlung ist abweichend von § 10 Abs. 6 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung

    1. zu 75 v.H. an die Stadt Wittlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Bombogen.
    2. zu 25 v.H. an den Sportbund Rheinland e.V.

## XII. Inkrafttreten

**§ 16**

Die Satzung wurde am 17.März 1982 von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Wittlich-Bombogen, 17.März 1982**

S a t z u n g

des Tennis-Club "Rot-Weiß" Bombogen e.V.

## Nachtrag

(Gemäß Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung 1985)

### XI. Auflösung des Vereins

**§ 15**

4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Wittlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Bombogen.

**Wittlich-Bombogen, 01.Januar 1985**

## Nachtrag

(Gemäß Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung 1986)

### III. Aufnahmegebühr und Beiträge

**§ 5**

5. Freistellung von Beitragszahlungen aktiver ordentlicher Mitglieder bei fortbestehender Mitgliedschaft

   Aktive, ordentliche Mitglieder, welche die Aufnahmegebühr, Steingeld etc. bezahlt haben, können aus wichtigem Grund, z.B. Versetzung aus beruflichen Gründen in eine andere Stadt, Berufsausbildung, Schule etc., auf Antrag vom Vorstand für die Zeit von 2 Jahren von der Beitragszahlung freigestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit von Fall zu Fall. Eine Verlängerung kann nach „eingehender Prüfung“ durch den Vorstand nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.

   Die Tennisanlage und sonstige Einrichtungen können während dieser Zeit nicht mehr unentgeltlich genutzt werden. Es sind die üblichen Platzgebühren während dieses Zeitraumes zu entrichten.

**Wittlich-Bombogen, 13.Juni 1986**